

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

1. Besprechungsfall
Lösungshinweise

1. Tatkomplex "Gespräch mit A"

I. § 267 I Alt. 1 StGB (+)

Aufbauhinweis: Ebenso vertretbar wäre es, mit dem Betrug zu Lasten des A zu beginnen.

Indem R den Mitgliederausweis von „Greenwar“ im Kopiershop mit einem Bildbearbeitungsprogramm erstellte, könnte er sich wegen Urkundenfälschung gem. § 267 I Alt. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1) Objektiver Tatbestand

a) Urkunde

→ Eine Urkunde ist eine verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt.

aa) Verkörperte Gedankenerklärung (+)

Der Ausweis enthält die Gedankenerklärung, R sei Mitglied der Umweltschutzorganisation „Greenwar“.

bb) Zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt (+)

→ Eine Urkunde ist zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet, wenn sie zum Beweis einer Tatsache irgendetwas beitragen kann. Die Eignung entfällt, wenn das Schriftstück im Rechtsverkehr gar nicht erst den Anschein einer echten Urkunde erwecken kann, weil es „offensichtlich unecht“ ist (BayOLG, NJW 1992, 3311 (3312)).

Der Mitgliedsausweis ist geeignet, vorbeikommende Passanten davon zu überzeugen, dass R Mitglied von „Greenwar“ ist. Hierzu ist der Ausweis auch von R bestimmt worden. Dass der Ausweis aufgrund seiner Aufmachung schon gar nicht für eine echte Urkunde – konkret einen echten Mitgliedsausweis – gehalten werden konnte, ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht. Im Gegenteil glaubt A dem R sogar und spendet Geld an den fiktiven Verein.

cc) Aussteller erkennbar (+)

→ Aussteller ist nicht derjenige, der die Urkunde eigenhändig hergestellt hat, sondern derjenige, dem die verkörperte Gedankenerklärung als eigene zugerechnet wird (sog. Geistigkeitstheorie). Dass es den erkennbaren Aussteller (hier: Umweltorganisation „Greenwar“) tatsächlich gar nicht gibt, ist unschädlich (OLG Celle, NStZ-RR 2008, 76). Kein Aussteller ist allerdings im Fall der sog. „offenen Anonymität“ erkennbar. In diesen erkennt der Adressat auf den ersten Blick, dass es den vermeintlichen Aussteller tatsächlich nicht (mehr) gibt, sodass für den Empfänger ohne weiteres erkennbar wird, dass sich der tatsächliche Aussteller hinter einem Decknamen verstecken will.

Durch das Logo wird die Organisation „Greenwar“ als Aussteller erkennbar. Zwar gibt es diese tatsächlich nicht, allerdings tritt dies nach den konkreten Umständen nicht auf den ersten Blick offen zutage. Vielmehr beabsichtigt R gerade, darüber zu täuschen, dass es „Greenwar“ gibt.

b) Herstellen einer unechten Urkunde (+)

→ Eine Urkunde ist unechte, wenn sie nicht von demjenigen hergestellt wurde, der aus ihr als Aussteller hervorgeht.

2) Subjektiver Tatbestand (+)

a) R handelte mit sicherem Wissen und Wollen aller Tatumstände und somit vorsätzlich.

b) Darüber hinaus müsste R zur Täuschung im Rechtsverkehr gehandelt haben. Die ist der Fall, wenn er mit dem Vorsatz handelte, eine andere Person aufgrund eines Irrtums zu rechtserheblichem Verhalten zu veranlassen. R wollte mithilfe des Ausweises angesprochene Passanten dazu veranlassen, an „Greenwar“ zu spenden, weil sie irrig davon ausgingen, es mit einem Mitglied eben jener Organisation zu tun zu haben. Zur Unterstützung setzte er den Ausweis ein. Damit hat R die unechte Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr hergestellt.

3) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4) Ergebnis

R hat sich gem. § 267 I Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

Korrekturhinweis: Die Urkundenfälschung beinhaltet keine besonders schwierigen Probleme. Von den Kandidaten wird vor allem eine saubere Subsumtion der Urkundeneigenschaft erwartet.

II. § 267 I, Alt. 3 StGB (+)

Indem R sich gegenüber A mit dem Mitgliedsausweis auswies, hat er eine unechte Urkunde gebauht und sich damit wegen Urkundenfälschung gem. § 267 I Alt. 3 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Ebenso hat er sich strafbar gemacht, als er den Ausweis der G vorzeigte.

III. § 263 I StGB zulasten des A

Indem R dem A den Mitgliedsausweis vorzeigte, den A um eine Spende für die Organisation „Greenwar“ bat und erklärte, dass diese Spende zu 100% für den Umweltschutz verwendet würde, könnte sich R wegen Betruges zulasten des A gemäß § 263 I StGB strafbar gemacht haben.

1) Objektiver Tatbestand

a) Täuschung (+)

R hat im Wesentlichen über folgende Tatsachen getäuscht:

- Seine Mitgliedschaft bei „Greenwar“;
- darüber, dass es eine Umweltschutzorganisation namens „Greenwar“ gibt;
- darüber dass die Spende des A an „Greenwar“ gehe;
- darüber, dass die Spende des A zu 100% für den Umweltschutz verwendet würde.

b) Irrtum (+)

c) Vermögensverfügung (+)

Jedes Tun oder Unterlassen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.

Hier: Übergabe von 5 Euro an R

d) Vermögensschaden (+/-)

Problematisch ist allein der Schaden.

→ Dieser wird grundsätzlich im Wege der Gesamtsaldierung der Vermögenslage vor und nach der Vermögensverfügung ermittelt und liegt vor, wenn der Getäuschte durch seine Vermögensverfügung eine Vermögenseinbuße erleidet, die nicht unmittelbar durch eine gleichwertige Gegenleistung ausgeglichen wird.

Nach einer Gesamtbetrachtung der Vermögenslage vor und nach der Verfügung verbleibt ein negatives Saldo, das nicht durch den Erhalt eines Äquivalents im vollen Umfang ausgeglichen wird.

Aber: **(P) „bewusste Selbstschädigung“**

Hier: B war sich der nachteiligen vermögensmindernden Verfügung auf ihr Vermögen bewusst.

Behandlung der bewussten Selbstschädigung ist strittig!

(1) e.A.:

Bewusste Selbstschädigung wird nicht von § 263 StGB erfasst, wenn das Opfer die vermögensschädigende Wirkung der Verfügung erkennt.

Ergo: Vermögensschaden (-)

Arg.: (1) § 263 StGB soll das Opfer allein vor irrtumsbedingten Selbstschädigungen schützen.

(2) Wenn das Opfer trotz Täuschung den vermögensschädigenden Charakter seiner Verfügung erkennt, wird nicht das Vermögen, sondern nur die Verfügungsfreiheit verletzt.

(2) a.A.: „Zweckverfehlungslehre“

Gegenleistung ist auch der mir der Geldhingabe verfolgte soziale Zweck.

Nach Zweckverfehlungslehre: Vermögensschaden (+)

(3) Rspr.: vermittelnde Ansicht

Die Abgrenzung bewusste/ unbewusste Selbstschädigung wird von der überwiegenden Rspr. abgelehnt.

Eine Vermögensschaden liege bei bewusster Selbstschädigung dann vor, wenn die Vermögenseinbuße durch Erreichen eines bestimmten nicht vermögensrechtlichen Zwecks ausgeglichen werden soll und dieser Zweck sich nicht erfüllt. Das Vermögensopfer werde dann wirtschaftlich zu einer unvernünftigen Ausgabe, die auf Täuschung beruht.

Ergo: Vermögensschaden (+)

→ Da die Meinungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen ist ein **Streitentscheid erforderlich!**

Korrekturhinweis: Der Streit um die bewusste Selbstschädigung beim Betrug stellte einen Hauptschwerpunkt der Klausur dar. Eine dementsprechend intensive Auseinandersetzung ist vom Bearbeiter gefordert. Nach dem Streitentscheid ist eine Differenzierung nach den verschiedenen Irrtümern entsprechend der Täuschung nicht mehr erforderlich, da jeder Irrtum für sich geeignet ist, den (sozialen) Zweck der Spende zu beeinträchtigen.

2) Subjektiver Tatbestand

R handelte vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht

3) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4) Ergebnis

Ist man beim Schaden der Rspr. oder der Zweckverfehlungslehre gefolgt, hat sich R gemäß § 263 I StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: „Gespräch mit G“

IV. § 263 I StGB zulasten der G (-)

Eine Strafbarkeit des R wegen Betruges zulasten der G scheidet schon am fehlenden Irrtum der G.

Hinweis: Ein grober Fehler wäre es, an dieser Stelle angesichts der Vermögensverfügung der G zu übersehen, dass diese nicht kausal auf einem Irrtum beruht.

V. §§ 263 I, 22, 23 I StGB zulasten der G (-)

R könnte sich aber, indem er der G die gleiche Geschichte wie dem A erzählte, wegen versuchten Betruges zulasten der G gem. §§ 263 I, 22, 23 I StGB.

1.) Vorprüfung

Die Tat ist nicht vollendet, weil die Vermögensverfügung der G nicht kausal auf einem Irrtum beruht.

Der Versuch ist gem. §§ 263 II StGB strafbar.

2.) Tatentschluss (+)

= Vorsatz bezüglich aller objektiver Tatbestandsmerkmale und Bereicherungsabsicht.

a) Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestands des Betruges (+) siehe oben

b) Bereicherungsabsicht (+)

3.) Unmittelbares Ansetzen (+)

= Nach der h.M. (subjektiv-objektive Theorie), wenn der Täter nach seiner Vorstellung eine Ursachenkette in Gang setzt, die bei ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenschritte ungehindert in die Tatbestandsverwirklichung einmündet, so dass das Opfer bereits konkret gefährdet erscheint und der Täter dabei subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überschreitet.

Hier: R hat die Täuschung bereits vorgenommen.

4.) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

5.) Rücktritt (+/-)

Hinweis: Die Prüfung des Rücktritts stellt das zweite Hauptproblem der Klausur dar.

R könnte, indem er G alles gestand, gemäß § 24 StGB strafbefreiend zurückgetreten sein.

a) Fehlschlag (-)

Der Versuch dürfte nicht fehlgeschlagen sein.

= Ob ein Versuch fehlgeschlagen ist, ist aus subjektiver Sicht des Täters zu bestimmen

(P) Wann ein Fehlschlag vorliegt, ist umstritten:

(1) Einzelaktstheorie: Jede Tathandlung, die auf die Herbeiführung des Taterfolgs gerichtet ist, stellt einen selbstständigen Versuchsakt dar. Der Versuch sei daher fehlgeschlagen, wenn der Ausführungsakt den Erfolg aus Sicht des Täters nicht herbeigeführt hat.

- Pro: Der Täter hat mit dem ersten auf die Erfolgsherbeiführung gerichteten Akt seine kriminelle Energie bereits unter Beweis gestellt, weshalb ihm der Zufall, dass der Erfolg nicht herbeigeführt wurde, nicht in dem Sinne zugute kommen darf, dass der strafbefreiende Rücktritt weiterhin möglich bleibt.
- Contra: Dem Täter wird die „Rückkehr in die Legalität“ zu einem kriminalpolitisch und mit Blick auf den Opferschutz bedenklich frühen Zeitpunkt abgeschnitten.
- Contra: Die Betrachtung von einzelnen Akten reißt einen einheitlichen Lebensvorgang künstlich in mehrere Einzelakte auseinander.

(2) Tatplantheorie: Maßgeblich sei das Vorstellungsbild des Täters vor der Tatausführung. Hat der Täter seinen Tatplan auf ein bestimmtes Mittel oder eine fest umrissene Anzahl von Ausführungsakten beschränkt, so liegt ein fehlgeschlagener Versuch vor, wenn der Täter diese Mittel ausgeschöpft hat, ohne dass sie den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeigeführt haben.

- Pro: Vermeidet die bedenkliche Einschränkung der Rücktrittsmöglichkeit durch die Einzelaktstheorie zu einem sehr frühen Zeitpunkt.
- Contra: Führt zu einer Privilegierung des Täters mit höherer krimineller Energie, der seinen Tatplan möglichst umfassend „ausbaut“ und sich für den Fall des Scheiterns eines Angriffs immer noch einen weiteren Weg zur Tatbestandsverwirklichung offen hält.
- Contra: Die Theorie stößt schon vom Ansatz her auf Probleme, wenn der Täter einen Tatplan gar nicht gefasst hat oder ein solcher nicht mit hinreichender Gewissheit feststellbar ist.

(3) Gesamtbetrachtungslehre: Abzustellen sei auf die Vorstellung des Täters nach der letzten Ausführungshandlung (sog. Rücktrittshorizont). Ein Versuch ist danach fehlgeschlagen, wenn der Täter erkennt, dass seine bisherigen Ausführungshandlungen den Erfolg noch nicht herbeigeführt haben und er auch davon ausgeht, den angestrebten Erfolg mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr im unmittelbaren Fortgang des Geschehens ohne zeitliche Zäsur herbeiführen zu können.

- Pro: Vermeidet die Privilegierung von Tätern mit höherer krimineller Energie, wie sie die Tatplantheorie mit sich bringt.

Hier: Nach allen Theorien ist der Versuch nicht fehlgeschlagen, weil R sogar davon ausging, dass seine Täuschung einen Irrtum bei G erregt hat. Ein Streitentscheid ist damit entbehrlich.

b) Beendeter/ Unbeendeter Versuch

Welche Anforderungen an die Rücktrittsleistung zu stellen sind, hängt davon ab, ob es sich um einen *unbeendeten* oder *beendeten Versuch* handelt.

= Unbeendet ist ein Versuch, wenn der Täter noch nicht alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist.

= Ein Versuch ist beendet, wenn der Täter – nach der letzten Ausführungshandlung (Rücktrittshorizont, h.M.) – alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist

Welcher Akt der letzte Ausführungsakt ist, richtet sich bei mehraktigen Geschehensabläufen wiederum nach den o.g. Theorien zum Fehlschlag.

Hier: R hat nach seiner Vorstellung G getäuscht und damit alles seinerseits Erforderliche getan, um den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeizuführen. Auf den Streit um Einzelaktstheorie vs. Gesamtbetrachtungslehre kommt es wiederum nicht an. Der Versuch ist damit beendet.

c) Erforderliche Rücktrittsleistung

Die Tat ist ohne Zutun des R nicht vollendet worden, nämlich weil sich die G nicht irrte. Um zurücktreten zu können, müsste sich R daher ernsthaft (d.h. nicht nur zum Schein) bemüht haben, die Vollendung zu verhindern, § 24 I S. 2 StGB.

= Hierzu muss sich der Täter sich bemüht zu tun, was nach seiner Vorstellung zur Rettung erforderlich ist, und die ihm bekannten Möglichkeiten hierzu ausschöpft.

Hier: R gestand G, dass er tatsächlich nicht für „Greenwar“ tätig war. Nach seiner Verstellung war dies erforderlich, um die Vermögensverfügung der G (Übergabe des Geldes) und den damit eintretenden Schaden abzuwenden.

→ ernsthaftes Bemühen (+)

d) Freiwilligkeit

= Rücktritt wird nicht durch zwingende Hinderungsgründe veranlasst, sondern entspringt der eigenen autonomen Entscheidung des Täters

Hier: R hat Gewissensbisse, weil ihn G an seine eigene Großmutter erinnert. Dies ist ein autonomes Motiv für den Rücktritt.

→ Freiwilligkeit (+)

6.) Ergebnis

R ist strafbefreiend zurückgetreten und deshalb nicht wegen versuchten Betruges zu lasten der G strafbar.

3. Tatkomplex: „Im Supermarkt“

VI. § 263 I StGB zulasten des Supermarktinhabers (-)

Eine Strafbarkeit wegen Betruges scheidet aus, weil kein Kassierer, sondern ein Kassensautomat „getäuscht“ wurde.

VII. § 263a I StGB zulasten des Supermarktinhabers

Indem R den Strichcode der Bildzeitung einscannete, könnte er sich wegen Computerbetruges gemäß § 263a I StGB strafbar gemacht haben.

1.) Objektiver Tatbestand

Hinweis: Da weder ganze Programmteile verändert wurden, noch unrichtige oder unvollständige Daten verwendet wurden, kommen die Varianten 1 und 2 des § 263a StGB nicht in Betracht. Es

wurde der korrekte Strichcode der Bildzeitung eingelesen und der entsprechend Preis ausgeworfen. Alternative 4 kommt nicht in Betracht, weil nicht auf den Ablauf des Programms eingewirkt wurde.

a) Unbefugtes Verwenden von Daten (Alt. 3)

(P) unbefugt (vgl. OLG Hamm, wistra 2014, 36)

Wann unbefugt Daten verwendet werden ist umstritten.

Subjektive Auslegung (Verwendung gegen den Willen des Berechtigten) (+)

Computerspezifische Auslegung (den Datenverarbeitungsvorgang betreffend) → nur bei Verwendung falscher Daten

- (-), aber: Auffassung zu eng, § 263a Abs. 1 Alt. 3 StGB wurde gerade auch für die Verwendung objektiv „richtiger“ Daten geschaffen

Betrugsspezifische Auslegung (h.M.) (Täuschungscharakter) (+/-)

- es muss ein fiktiver Kassierer erdacht ist, der blind für all das ist, was auch der Automat nicht wahrnehmen kann. (BGHSt 47, 160 (163))
- Kassenautomat scannt nur den Strichcode ein, ohne zu überprüfen, ob die eingescannte Ware auch die ist, die mitgenommen wird. → (-)
- Andererseits bejaht die h.M. den Computerbetrug beim unbefugten Verwenden einer fremden EC-Karte, weil ein fiktiver Bankangestellter sich über die Berechtigung des Karteninhabers irren würde. Die Berechtigung des Abhebenden kann ein Geldautomat aber gar nicht prüfen. → (+)
- Argumentation offen

→ Ansichten führen zu unterschiedlichen Ergebnissen: **Streitentscheid erforderlich!**

Hinweis: Kandidaten, welche die unbefugte Verwendung von Daten bejaht haben, müssen weiter prüfen, ob die Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs vorliegt. Wurde die unbefugte Verwendung von Daten verneint, ist § 242 I StGB zu prüfen

b) Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs (-)

= Tathandlung muss einen Datenverarbeitungsvorgang in Gang setzen, der zu einer unmittelbar vermögensmindernden „Computerverfügung“ führt.

Hier: R scannt Strichcode der Bildzeitung ein. Durch Auswurf des Preises wird nur über die Bildzeitung, nicht aber über den „Rolling Stone“ verfügt. Die Mitnahme des „Rolling Stone“ steht in keinem Zusammenhang mit dem Datenverarbeitungsprozess, da Mitnahme durch Einscannen des Strichcodes nicht ermöglicht oder erleichtert wird.

VIII. § 242 I StGB

Indem R mit dem „Rolling Stone“ die Supermarktkasse passierte, könnte er sich wegen Diebstahls gemäß § 242 I StGB strafbar gemacht haben.

1.) Objektiver Tatbestand

R müsste eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben

a) Fremde bewegliche Sache (+)

b) Wegnahme (+)

= Bruch fremden und Begründung neuen (nicht notwendigerweise tätereigenen) Gewahrsams

= Gewahrsam ist die vom tatsächlichen Herrschaftswillen getragene Sachherrschaft.

→ Der Gewahrsam an offen in der Hand getragenen oder in einem Korb transportierten Sachen wird frühestens mit passieren der Kasse (*Rengier*, § 2 Rn. 4ff., 10), spätestens einige Meter entfernt von der Kasse (*Rengier*, § 2 Rn. 26) gebrochen.

→ Zwar besteht an Selbstbedienungskassen ein generelles Einverständnis in den Gewahrsamsübergang. Dieses bezieht sich aber nur auf Waren, deren Strichcodes ordnungsgemäß an der Selbstbedienungskasse eingescannt wurden.

Hier: R hat den „Rolling Stone“ gar nicht eingescannt. Dementsprechend besteht auch kein Einverständnis des Geschäftsinhabers in den Gewahrsamsübergang. Spätestens, als sich R ein paar Meter von der Kasse entfernte, war die Wegnahme damit vollzogen.

Aber: Wegnahme wurde von D beobachtet

Nach h.M. hindert Beobachtung eingriffsbereiter Dritter die Wegnahme nicht

→ Diebstahl ist kein heimliches Delikt!

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Zueignungsabsicht (+)

= Absicht der zumindest vorübergehenden (Dritt-)Aneignung und Vorsatz der dauerhaften Enteignung des bisherigen Gewahrsamsinhabers

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis

R hat sich wegen Diebstahls gemäß § 242 I StGB strafbar gemacht.

IX. § 265a StGB (-)

§ 265a StGB ist gegenüber dem Diebstahl subsidiär, vgl. § 256a I a.E. StGB (*Lackner/Kühl*, § 265a StGB, Rn. 8).

X. § 123 I Alt. 1 StGB

Indem R den Supermarkt betreten hat, könnte er sich wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 I Alt. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Tatbestand

(P) Betreten des Supermarkt in der Absicht eine Straftat zu begehen = Eindringen?

= Betreten gegen den Willen des Berechtigten

- In Warenhäusern besteht ein generelles Zutrittsrecht für Kunden

- Dieses entfällt nach h.M. nicht schon aufgrund eines widerrechtlichen Zwecks des Betretens sondern erst, wenn das äußere Erscheinungsbild so sehr von dem gestatteten Eintreten abweicht, dass mit einem Einverständnis des Hausherrn billigerweise nicht mehr zu rechnen ist.

Hier: R tritt als normaler Kunde auf → Eindringen (-)

II. Ergebnis

Strafbarkeit gemäß § 123 I Alt. 1 StGB (-)

XI. § 303 I StGB

Indem R den Strichcode aus der Bildzeitung herausgerissen hat, hat er sich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 I StGB strafbar gemacht.

Dass er die Zeitung zu einem späteren Zeitpunkt erworben hat, hindert die

Korrekturhinweis:

Vorliegend handelte es sich nach Einschätzung des Aufgabenstellers um eine mittelschwere Klausur. Bei der Korrektur sollte besonderes Augenmerk auf einen sauberen Aufbau und die Beherrschung des Gutachtenstils gelegt werden. Wer diese Grundlagen überhaupt nicht beherrscht, sollte die Klausur nicht bestehen. Ebenso sollte nicht bestehen, wer keinen der Hauptschwerpunkte ansprechend bearbeitet.

Thematische Schwerpunkte waren:

Im ersten Tatkomplex:

- *Fälschung des Mitgliedsausweises einer Organisation die tatsächlich nicht existiert. Hier kam es vor allem auf der saubere Subsumtion des Urkundenbegriffs an*
- *Vermögensschaden bei bewusster Selbstschädigung.*

Im zweiten Tatkomplex:

- *Der Rücktritt vom Versuch musste gesehen und sauber durchgeprüft werden. Insbesondere sollten die Bearbeiter sich mit der Einzelaktstheorie und der Gesamtbetrachtungslehre auseinandersetzen.*

Im dritten Tatkomplex:

- *Abgrenzung Diebstahl/Computerbetrug, insbesondere Anforderungen an das Merkmal „unbefugt“*

Insgesamt ist kein starres Bewertungssystem vorgegeben. Wer jedoch keines der Hauptprobleme ansprechend bearbeitet oder überhaupt erkannt hat, sollte die Klausur nicht bestehen.